

Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen

Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Als Mitarbeiter und Beauftragter des Auftragnehmers haben Sie die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden. Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs-, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen BG-Vorschriften/-Regeln und die Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen.

Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden. Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit unserem Beauftragten (Koordinator), der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig und Ihnen gegenüber in Fragen der Arbeitssicherheit weisungsbefugt ist, in Verbindung. Wurde Ihnen dieser noch nicht benannt, dann haben Sie sich mit unserer auftragserteilenden Abteilung in Verbindung zu setzen.

Ordnungsvorschriften

1. Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt.
2. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr und Rettungswegen sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig. Sonstige Wege sind möglichst freizuhalten. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte und gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.
3. Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
4. Beschädigungen und Störungen an unseren Einrichtungen sind sofort zu melden.
5. Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeit sauber abzuräumen.
6. Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit dürfen Sie sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einem Zustand versetzen, durch den Sie sich selbst oder andere gefährden. Insbesondere ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder in angetrunkenem Zustand zur Arbeit zu erscheinen.
7. Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
8. Die Entnahme von Frischwasser, Strom und Gas ist nur mit vorheriger Zustimmung der Instandhaltungsabteilung zulässig.
9. Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt. Der Tätigkeitsbereich ist auf den kürzesten (gekennzeichneten) Wegen aufzusuchen.



Arbeitssicherheitsvorschriften:

1. Arbeitsgeräte, Maschinen, und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.
2. Die geprüften Arbeitsmittel sind mit einer Prüfplakette zu kennzeichnen.
3. Betriebliche Schutzeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Instandhaltungsabteilung unwirksam gemacht werden.
4. Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlagenteilen, die nicht zu Ihrem Auftrag gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Instandhaltungsabteilung. Dies gilt insbesondere für elektrische Anlagen (z.B. nach VDE 105 - Arbeiten an elektrischen Anlagen).
5. Vor Beginn der Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten, Schleif-, Form-, und Abbrennarbeiten, Auftau-, Anwärm-, Flämm- und Teerarbeiten) ist eine schriftliche Freigabe (Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) vom zuständigen **Koordinator** oder von der Bauleitung einzuholen.
Offenes Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden!
6. Brennbare Stoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Bauleitung bzw. unseres Koordinators verwendet und gelagert werden.
7. Gefahrstoffe im Sinne der GefStoffV, die zur Verrichtung der Arbeit mitgebracht werden (müssen), müssen min. 7 Tage vor Auftragsausführung in form einer Liste inklusive der zugehörigen SDB an den Fremdfirmenkoordinator übermittelt werden.
8. Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten, wie Behältern, Gruben, Kanälen und Schächten, sind entsprechend den vorher festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.
9. Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen o.ä. Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der Bauleitung oder der Instandhaltungsabteilung durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.
10. Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
11. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u.a. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. Arbeiten mit Sicherheitsgurt und Fangleine.
12. Bei Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben oder hinter der Eintreibsstelle.
13. Krananlagen, Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen dürfen nur von dafür ausgebildeten und zur Bedienung befugten Mitarbeitern bedient werden. Dies muss im Vorfeld nachgewiesen werden (z.B. Führerschein für Kranbedienung, Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen).
14. Für bestimmte Tätigkeiten sind Befähigungs- bzw. Sachkundenachweise erforderlich. Hierzu gehört das Prüfen von Krane / Klimaanlage / Anhebemittel / PSA gegen Absturz / Aufzügen / Regalen / RWA / Feuerlöscher / CO2-Löschanlage / Gefahrstoffschränke und Giftschränke / Hebebühnen / Stapler / Tore / Notausgangstüren / WHG-Fußboden / SF6-Anlagen / Druckbehälter / HBV-Anlagen und das

Erstellen von Schweißkonstruktionen (z.B. Bühnen / Treppen). Diese Befähigungs- bzw. Sachkundenachweise müssen ebenfalls im Vorfeld nachgewiesen werden

15. Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Koordinator zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.
16. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Kopf- oder Fußschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen! Die Werkshallen, inklusive des Lagers darf nur mit Sicherheitsschuhen der Klasse S1P/S3/S5 betreten werden!
17. Besondere Gefahren gehen von Flurförderfahrzeugen und Krantätigkeiten aus (immer ausreichend Abstand halten)!
18. Im Übrigen wird auf folgendes Regelwerk (aktuelle Fassung) verwiesen:
 - a. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - b. DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
 - c. DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
 - d. DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
 - e. DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
 - f. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
 - g. Sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, insbesondere: VDE 0100 und VDE 0105

Umweltschutz / Energie:

1. Bei der Durchführung der Ihnen übertragenen Arbeiten haben Sie dafür einzustehen, dass alle umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie sind verpflichtet, die eingesetzten Mitarbeiter über mögliche Umweltbeeinträchtigungen aus deren Tätigkeit umfassend zu belehren.
2. Einstehende Abfälle dürfen nicht bei der HSP verbleiben, Ausnahme sind Eigentum der HSP (z.B. demontierte Bühne etc.)
3. Bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Verunreinigung von Boden oder Grundwasser kommt. Alle Boden- und Gewässerschutzvorschriften sind strikt einzuhalten.
4. Können bei der Durchführung Emissionen (Stäube, Dämpfe, Schall usw.) entstehen, sind diese dem Auftraggeber vor der Arbeitsdurchführung zu benennen. Der Koordinator klärt zusammen mit dem Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Begrenzung der Emissionen.
5. Fällt im Zusammenhang mit der Tätigkeit Abwasser an, ist vor Beginn der Tätigkeit zu klären, ob und wohin dieses abgeleitet werden darf.
6. Gehen Sie sparsam mit Energie um, z.B. lassen Sie nicht unnötig Licht brennen oder Geräte laufen, wenn diese nicht gebraucht werden. Achten Sie auf Leckagen, wenn Sie das HSP-Eigene Druckluftnetz verwenden. Ist absehbar das der Stromverbrauch für den Einsatz oberhalb des



„Bagatellverbrauches“ (ca. 9,5kW/Tag) liegt, muss dieser mittels Eichfähigem Zähler dokumentiert werden (Drittmengenabgrenzung gemäß Stromsteuergesetz).

Allgemeine Hinweise:

1. Jugendliche, Auszubildende und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.
2. Vorhandene Verbandskästen und ausgebildete 1.Helfer stehen für den Notfall zur Verfügung.
3. Bei Unfällen auf unserem Gelände, die eine ärztliche Behandlung bei einem berufsgenossenschaftlichen Durchgangsarzt erfordern, ist sofort der Sicherheitsingenieur, die Bauleitung oder unser Koordinator zu verständigen.
4. Werden in Betriebsgebäuden Räumungsübungen durchgeführt, um den Gefahren- oder Katastrophenfall zu proben, haben Sie sich in gleichem Umfang wie die in unserem Haus tätigen Mitarbeiter daran zu beteiligen.
5. Von allen etwaigen Ansprüchen Dritter stellen Sie uns frei, die aus Anlass eines Schadens- oder Störfalles im Rahmen der von Ihnen durchzuführenden Arbeiten an uns herangetragen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind (Freistellungspflicht).
6. Zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen haben Sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen vorzulegen.